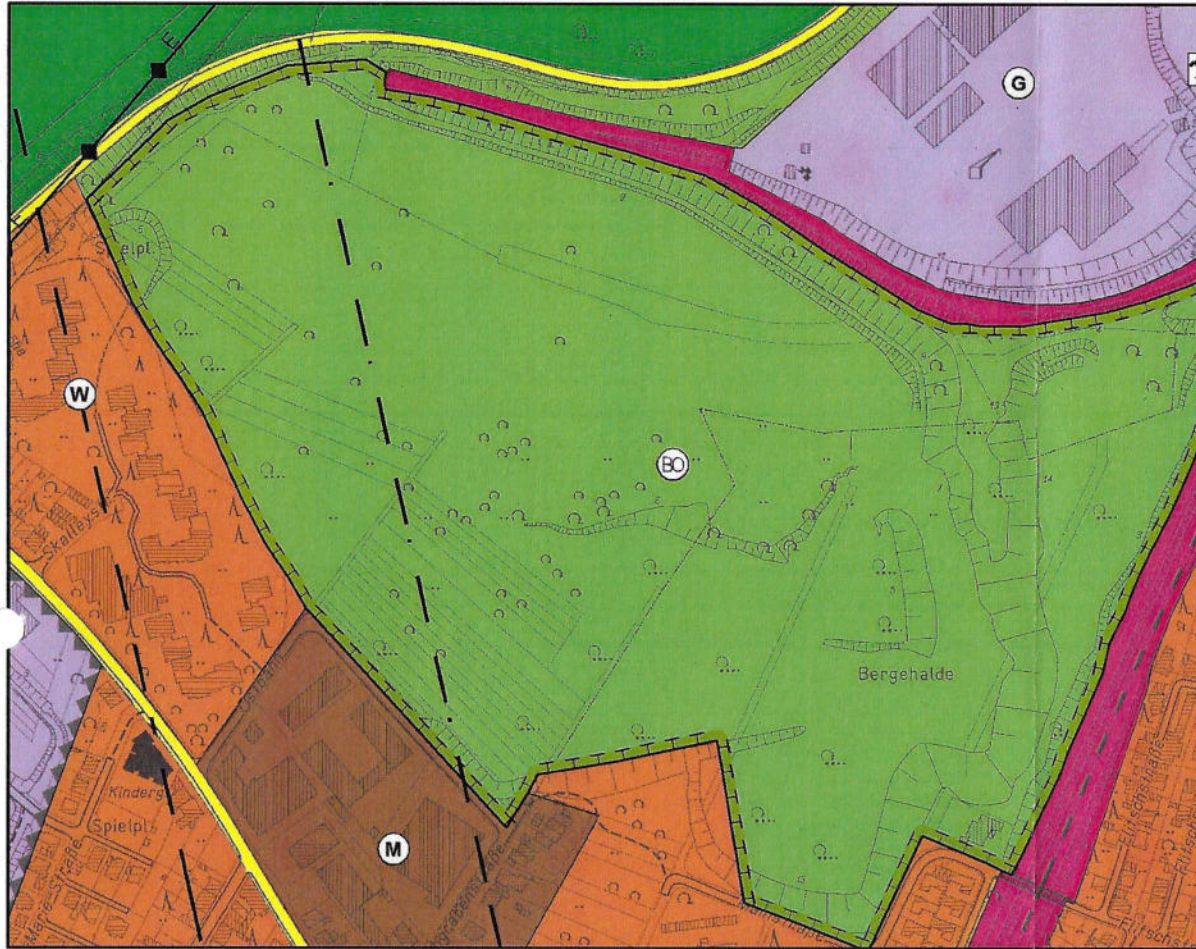
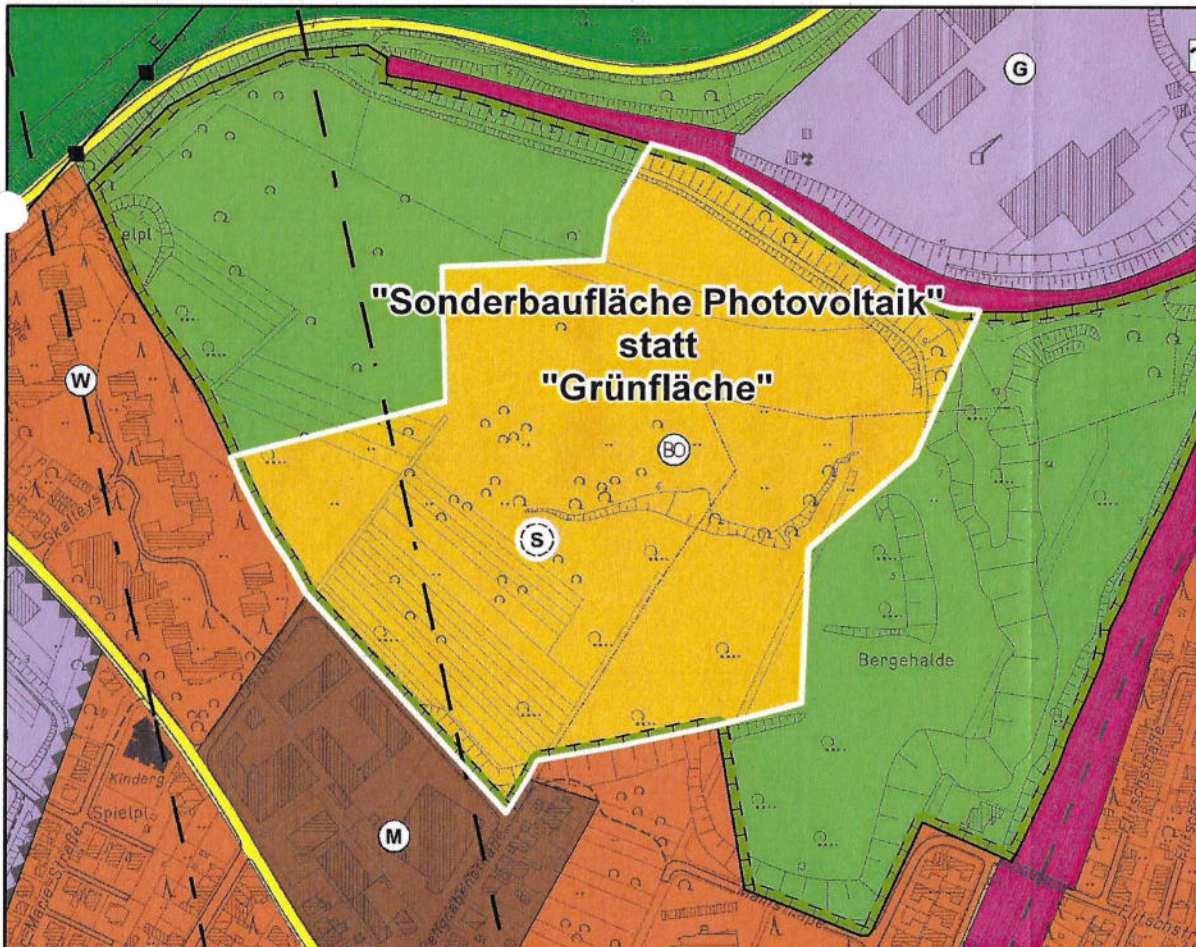


Bisherige Darstellung



Änderung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
"Solarpark Hirschbach"**

Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtteil Dudweiler

Zeichenerklärung

- Sonderbaufläche
- Wohnbaufläche
- Grünfläche
- gemischte Baufläche
- Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung



Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **17.02.2023** über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken vom **12.12.2022** zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **"Solarpark Hirschbach"** unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung vom **22.05.2023** bis einschließlich **23.06.2023** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **20.05.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **30.05.2023** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich **03.07.2023** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **06.10.2023** den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die Veröffentlichung der Änderung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom **09.11.2023** bis einschließlich **09.12.2023** auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken veröffentlicht und lag zusätzlich im selben Zeitraum öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie der Veröffentlichungszeitraum bzw. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **08.11.2023** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **08.11.2023** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis **08.12.2023** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **02.02.2024** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **02.02.2024** die Änderung des Flächennutzungsplans **"Solarpark Hirschbach"** beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den **06.02.2024**
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo
Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: *[Signature]*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Saarbrücken den **05.03.2024** Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Abteilung OBPT, Registrationsdirektion
Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken
AZ: **ORB 11-300-6/23 BR**

Die Genehmigung ist am **09.03.2024** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Somit ist die Änderung **"Solarpark Hirschbach"** des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

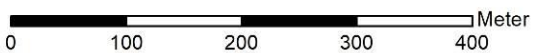
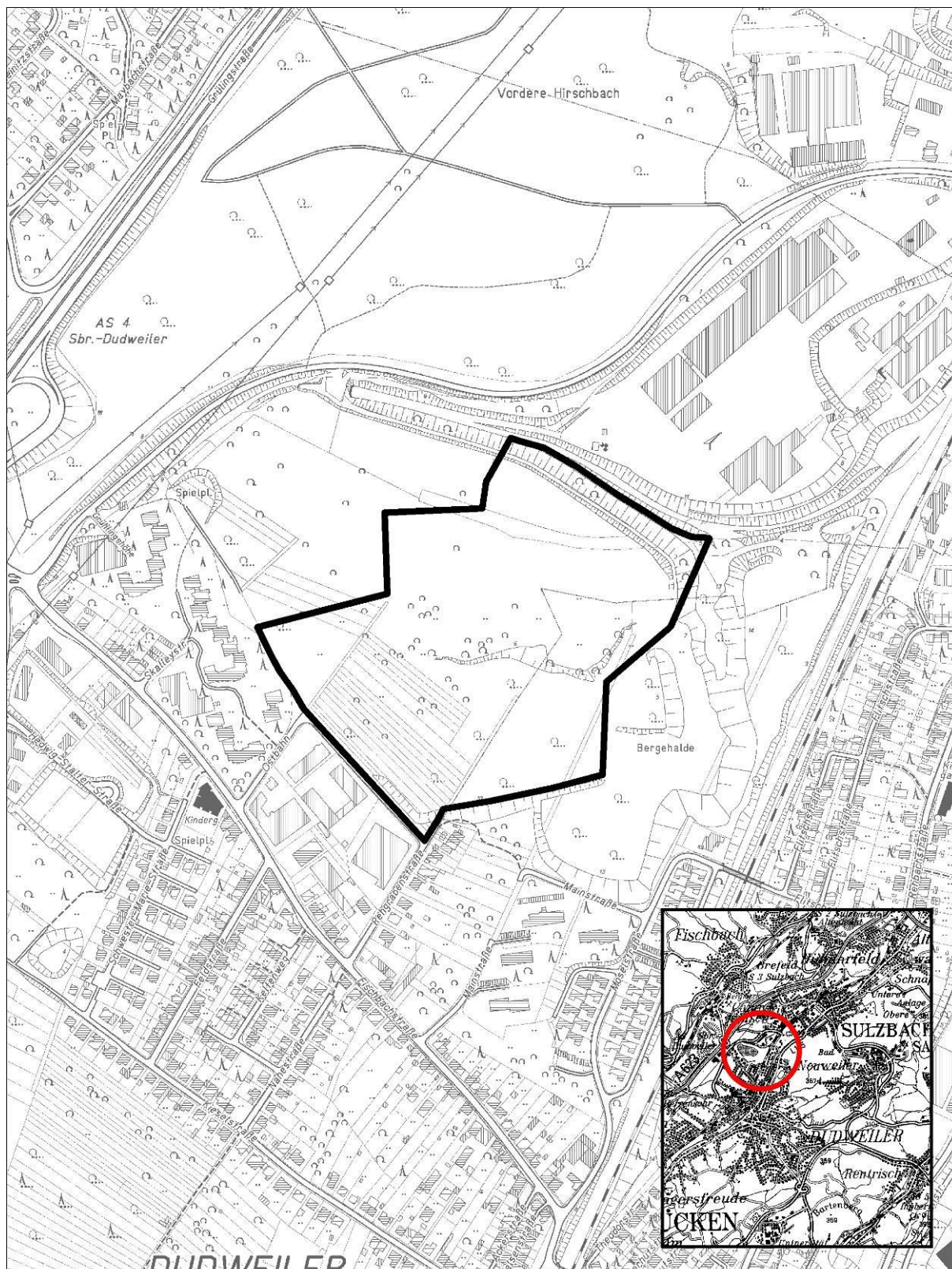


Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken **„Solarpark Hirschbach“**

Planbeschluss

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Stand: Dezember 2023



Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)



Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass und Ziele der Planung.....	4
2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes.....	6
3. Ziele der Raumordnung.....	7
4. Bergrechtliches Abschlussbetriebsverfahren	7
Teil II – Umweltbericht	8
1. Einleitung.....	8
1.1 Beschreibung des Planvorhabens.....	8
1.1.1 Wichtigste Planungsziele.....	8
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans	8
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden	8
1.1.4 Vorliegender Landschaftspflegerischer Begleitplan der Abschlussbetriebsplanung	8
1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.....	9
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens	11
2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung	11
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.	11
2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen	16
2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung.....	16
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3. Zusätzliche Angaben.....	17
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	17
3.2 Überwachungsmaßnahmen.....	17
3.3 Quellenverzeichnis.....	17
4. Zusammenfassung	19



Teil I - Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Der Rat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat am 06.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ beschlossen. Mit Schreiben vom 12.12.2022 beantragt die Landeshauptstadt Saarbrücken eine Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Dudweiler im unten dargestellten Bereich. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes wurde in seiner Sitzung am 17.02.2023 unterrichtet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolge im Zuge des Bebauungsplanverfahrens seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bestand in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis 23. Juni 2023.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Das Vorhabengebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als „Grünfläche“ sowie „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ dargestellt. Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes geht ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes von der derzeitigen Darstellung des Geltungsbereiches zu „Sonderbaufläche Photovoltaik“ einher. Die Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ soll bestehen bleiben, da das Vorhaben mit einer Rückbauverpflichtung nach Betriebsende einhergeht und als Folgenutzung eine Grünfläche vorgesehen ist.

Vorgesehen ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 12 MWp. Mit dem produzierten Strom soll ein Teil des konzerninternen Strombedarfs der RAG gedeckt werden. Rein rechnerisch könnte mit der Anlage der jährliche Strombedarf von ca. 4.000 Haushalten gedeckt werden.

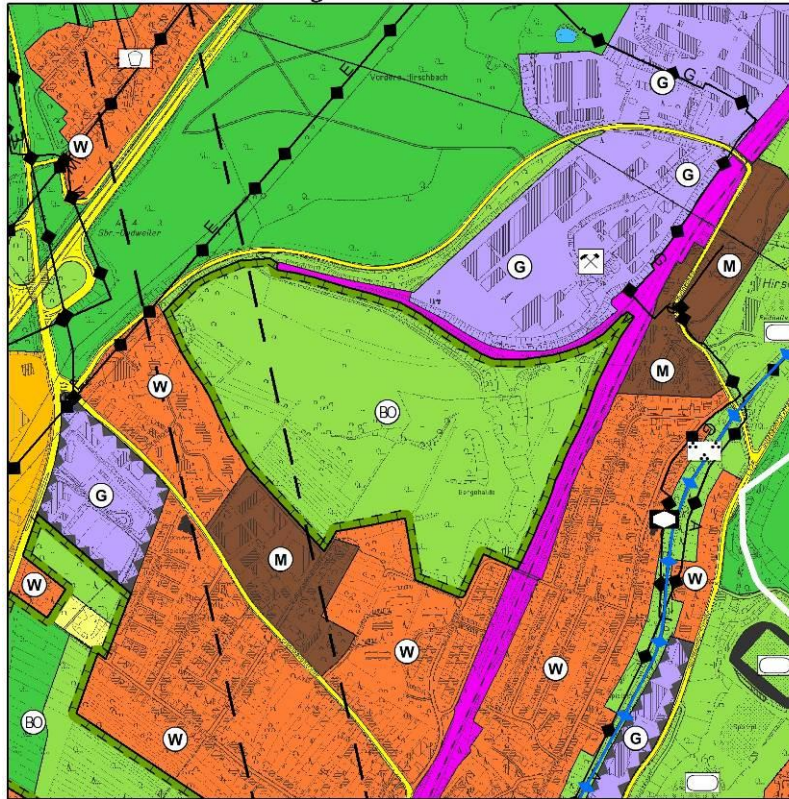
Die Fläche des Solarparks wird aus Gründen der Sicherheit und Haftung eingezäunt werden. Damit die Fläche jedoch nicht ganz für die Öffentlichkeit gesperrt sein wird, soll ein öffentlich zugängliches Wegenetz um den Solarpark herum angelegt und unterhalten werden.

Nach Durchführung der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB (letztere seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken) wurde die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung von ca. 14,6 ha auf ca. 11,6 ha verkleinert. Dies begründet sich durch den fortgeschrittenen Detaillierungsgrad seitens des Bebauungsplanverfahrens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit ca. 8 ha kleiner als der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Dies begründet sich wiederum in der Flächenunschärfe des Flächennutzungsplans und der Vermeidung von Kleinstdarstellungen.

Nach der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Abgrenzung aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen nicht verändert.



aktuelle FNP-Darstellungen



Zeichenerklärung:

durch die Änderung betroffene Darstellungen

- Sonderbaufläche
- Grünfläche
- Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung

weitere ausgewählte Darstellungen, Kennzeichnungen oder Vermerke

- gewerbliche Baufläche
- Wohnbaufläche
- gemischte Baufläche
- Fläche für Wald
- Bahnanlage
- Sonst. öffentliche und überörtl. Hauptverkehrsstr.

Leitung Wasser

Leitung Gas

sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

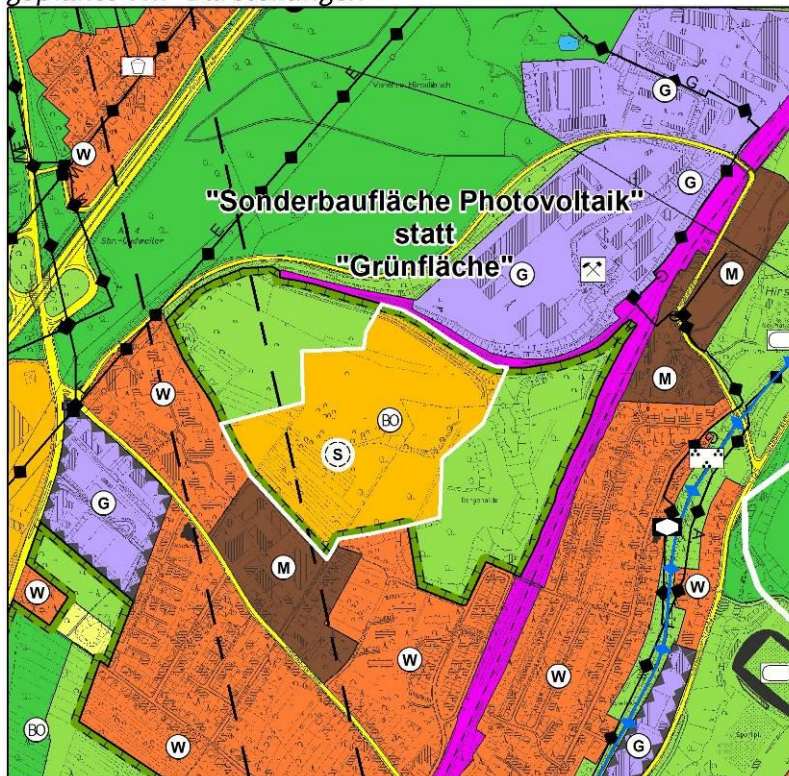
Schacht

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Parkanlage

Spielplatz

geplante FNP-Darstellungen



2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 11,6 ha und befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Dudweiler, östlich der AS 4 Saarbrücken-Dudweiler der BAB 623 und südlich der ehemaligen Grube Hirschbach.

Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Grünfläche“	„Sonderbaufläche Photovoltaik“	ca. 11,6 ha

Die Fläche grenzt im Süden und im Westen an die bestehenden Siedlungsflächen von Dudweiler-Nord. Östlich grenzt die Bahnstrecke Saarbrücken-Neunkirchen (Streckennummer 3511, km 135) mit einem Abstand von ca. 130 m an das Plangebiet an. Nördlich des Plangebietes verläuft die Hirschbachstraße. Das Plangebiet wurde als Absinkweiher und Bergehalde genutzt. Derzeit wird das Areal saniert, um eine Beendigung der Bergaufsicht nach BBergG zu ermöglichen. Das bergrechtliche Abschlussbetriebsverfahren nach Bundesberggesetz wird von der RAG AG parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der hier behandelten Flächennutzungsplanänderung vorangetrieben. Siehe hierzu auch Kapitel 4 der Begründung.

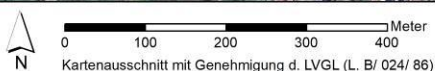


Abbildung 1: Luftbild des Änderungsgebietes



Die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Die Vorhabenfläche befindet sich fast vollständig im Eigentum der RAG AG, ein kleiner Teil der Fläche ist zudem im Besitz der Landeshauptstadt bzw. in Privatbesitz.

3. Ziele der Raumordnung

Landesplanerische Ziele stehen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

4. Bergrechtliches Abschlussbetriebsverfahren

Wie eingangs bereits erwähnt, besteht für die Bergehalde und den Absinkweiher „Hirschbach“ ein Abschlussbetriebsplan mit zugehörigem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der vom Oberbergamt des Saarlandes im Jahr 2020 zugelassen wurde (4850/04/16-117). Die ursprünglich bergrechtlich zugelassene Sanierungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung vom November 2019 sehen als Zielzustand nach Ende der Sanierungsarbeiten die Entwicklung von Pionier- und Vorwald sowie Habitatstrukturen für die Fauna vor.

Um den Solarpark realisieren zu können, wurde eine Änderung der Sanierungsplanung erforderlich. Diesbezüglich wurde seitens der RAG Aktiengesellschaft am 13.06.2023 ein Änderungsantrag gestellt mit LBP-Änderung vom Mai 2023. Statt des bergrechtlich zugelassenen Zielzustandes nach Ende der Sanierungsmaßnahmen mit Pioniergehölzen sieht die geplante Änderung nunmehr eine PV-Freiflächenanlage mit Ruderal-/Hochstaudenfluren, Heckenstrukturen sowie ein Wegekonzept vor.

Die Zulassung erfolgte durch Bescheid vom 26.07.2023 (Aktenzeichen 4850/04/16-156).



Teil II – Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Mit der FNP-Änderung sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Hierfür wird die bestehende Darstellung des FNP zu „Sonderbaufläche Photovoltaik“ geändert. Die Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ soll bestehen bleiben.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche“ zu „Sonderbaufläche Photovoltaik“.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 11,6 ha.

1.1.4 Vorliegender Landschaftspflegerischer Begleitplan der Abschlussbetriebsplanung

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Sanierung im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens bereits so geändert, dass eine Solarparknutzung ermöglicht wird (bergrechtliche Zulassung vom 26.07.2023, Az.:4850/04/16-156). Die sich hieraus ergebenden, zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden hier bereits beschrieben und gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung rechnerisch ermittelt. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden festgelegt und werden durch die RAG Aktiengesellschaft im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens umgesetzt.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind daher keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten bzw. auszugleichen. Externe Ersatzmaßnahmen sind keine mehr erforderlich. Im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegte Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches werden nachrichtlich in die Bauleitpläne mit Verweis auf den o.g. Verwaltungsvorgang des Bergamtes übernommen.

In den Bauleitplanverfahren zusätzlich zu betrachten sind lediglich potenzielle Auswirkungen auf den Menschen (z.B. durch Blendwirkung) sowie Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Anlage (z.B. Störwirkungen auf die Fauna, Zerschneidung von Lebensräumen).



1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden nachfolgend tabellarisch abgeprüft. Sollte eine Betroffenheit vorliegen, werden diese im Anschluss näher betrachtet. Zudem wird erläutert wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Tabelle 2: Prüfung auf Betroffenheit von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Betroffenheit	
	Ja	Nein
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		X
Naturschutzgebiete		X
Geschützte Landschaftsbestandteile		X
Landschaftsschutzgebiete		X
Naturdenkmale		X
Biosphärenreservate		X
Gesetzlich geschützte Biotope		X
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie		X
Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS)	X	
Wasserschutzgebiete		X
Überschwemmungsgebiete		X
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken	X	
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	X	
Landschaftsprogramm Saarland	X	

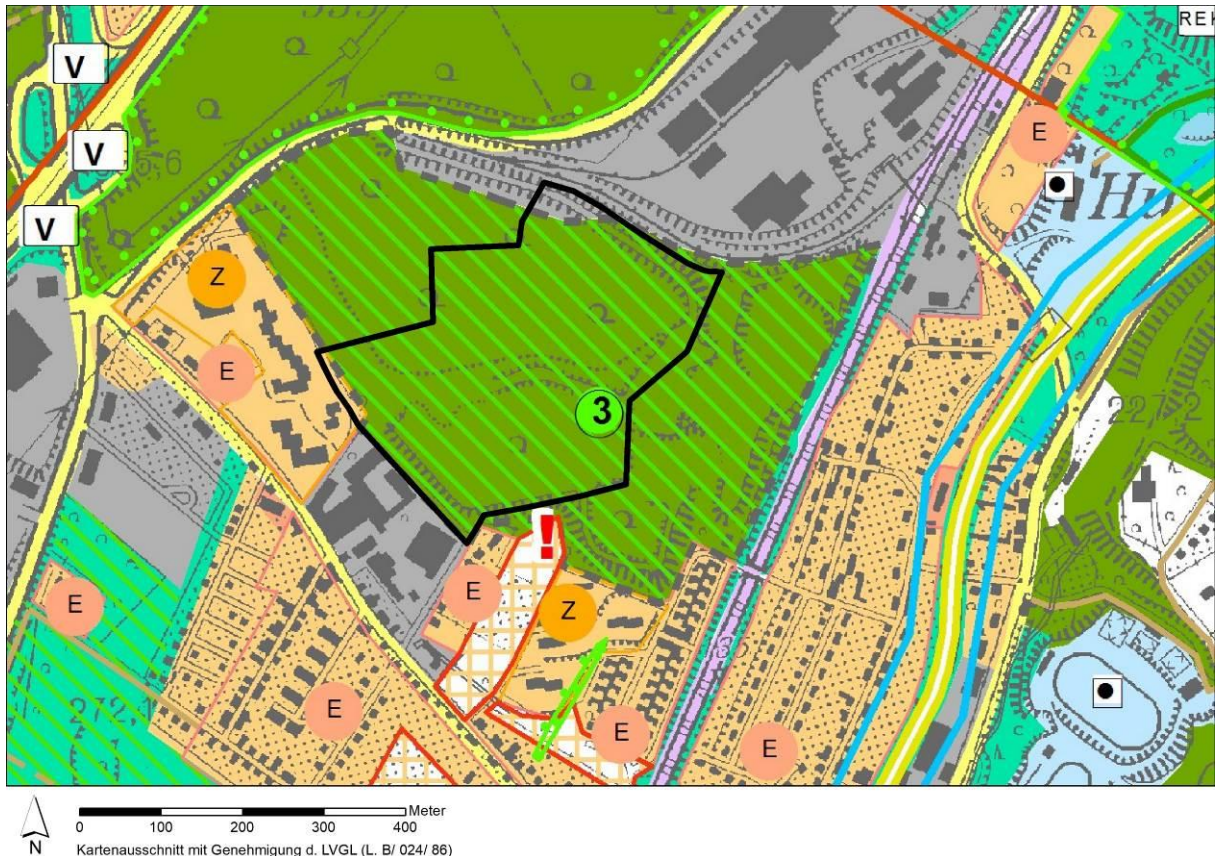
Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS)

In den Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes werden für den Großbereich um die geplanten FNP-Änderung mehrere Artvorkommen geschützter oder gefährdeter Tierarten genannt. Darunter sind auch Arten, die auf Sekundärstandorte wie Bergehalden spezialisiert sind. Zu nennen ist beispielsweise die Gelbbauchunke. Für den Planbereich liegen jedoch keine konkreten Nachweise vor.



Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Maßnahmenbereich der Kulturlandschaft dar. Das Ziel besteht in der Biotopentwicklung von Offenland durch Pflege zur Biotopsicherung.



Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt

Im Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt sind keine für das Vorhaben relevanten Festlegungen enthalten. Es werden lediglich bergbauliche Betriebsflächen nachrichtlich dargestellt.

Landschaftsprogramm Saarland

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes trifft nachfolgende Darstellungen.

- Offenhaltung klimatisch bedeutsamer Nutzflächen,
- Pionierwald der Sukzession überlassen – großflächig,
- Landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Festlegung von Grünzäsuren,
- Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug,
- Offenhaltung von Kaltluftentstehungsgebieten.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung

Werden die derzeitigen Plandarstellungen beibehalten, wird eine Bebauung des Gebietes durch den FNP nicht vorbereitet. Das Planungsziel der Fläche bestünde nach wie vor in der Nutzung als Grünfläche und Offenhaltung aus Gründen der Biotopsicherung.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Bestandsbeschreibung, Prognose und Maßnahmenbeschreibung erfolgt tabellarisch anhand der Schutzgüter.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
<p>Bestandsbeschreibung</p> <p>Das Plangebiet ist aufgrund der laufenden Sanierungsarbeiten derzeit weitestgehend vegetationsfrei. Aktuell finden im Plangebiet großflächige Erdarbeiten zur Abflachung der Haldenböschungen und zur Überdeckung des ehemaligen Absinkweihers statt. Die Luftbilder der letzten Jahre zeigen die Entwicklung von Gehölz-Sukzession auf einem Großteil der Fläche, so dass der für Halden typische Offenlandcharakter für längere Zeit nicht mehr vorhanden war.</p> <p>Im Jahr 2018 wurden flächendeckende Erfassungen ausgewählter Tierartengruppen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Herpetofauna) durchgeführt. In der Gruppe der Avifauna wurden hierbei die wertgebenden Brutvogelarten Star, Haussperling, Goldammer und Buntspecht nachgewiesen. Als vorgezogene Ersatzmaßnahme wurden in den verbliebenen Gehölzflächen Nisthilfen, insbesondere für den Star, ausgebracht. Darüber hinaus wurden zur Vorsorge Nisthilfen für die im Plangebiet nachgewiesene Fledermausfauna (nur Jagdhabitats, keine Quartiere nachgewiesen) angebracht. Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen wurden im Umfeld Habitats für die Mauereidechse angelegt und die Tiere aus dem Baufeld abgesammelt und versetzt. Für die Haselmaus wurden trotz geeigneter Habitats keine Nachweise erbracht.</p> <p>Mit Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vom 26.07.2023 und der damit verbundenen Änderung des zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden die Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen. Somit stellt dieser Planzustand bereits die Bewertungsgrundlage für den Ausgangszustand der Fläche dar.</p>
<p>Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen</p> <p>Besonders störungsempfindliche Arten befinden sich gemäß den durchgeführten Kartierungen nicht innerhalb des Plangebietes. Für den Verlust von Gehölzhabitats im Zuge</p>



der Sanierung wurden Nisthilfen im Umfeld ausgebracht. Flächen mit Pionierwald wurden als Rückzugsraum erhalten.

Die Vorkommen der Mauereidechse im Umfeld des Plangebietes werden im weiteren Verfahren und insbesondere im Zuge der Sanierungsplanung berücksichtigt.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Erhalt und Schutz der angrenzenden hochwertigen Strukturen, insbesondere in der Bauphase.
- Extensive Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Solarparkes.
- Vermeidung einer Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger (Ausparungen in der Umzäunung)
- Habitatverbesserung durch Anlage von flachen Geländemulden zur Schaffung von temporären Kleingewässern
- Umsetzung der Maßnahmen gemäß der bergrechtlichen Sanierungsplanung
 - Absammeln und Umsiedeln der vorkommenden Mauereidechsen vor der Baumaßnahme
 - Aufstellen von Reptilienschutzzäunen zur Vermeidung von Einwanderungen während der Bauphase
 - Eingrünung des Solarparks nach Süden in Richtung Wohnbebauung
 - Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Mauereidechse

Boden / Fläche

Bestandsbeschreibung

Durch die bergbauliche Nutzung der Flächen befinden sich im Plangebiet keine natürlich gewachsenen Böden mehr. Es handelt sich stattdessen um anthropogene Auffüllungen aus Flotationsschlamm, Kohlegrus, Waschbergen, Roter Erde sowie bindigen und nicht bindigen Auffüllungen. Im Rahmen der derzeit noch laufenden Sanierungsarbeiten werden die anstehenden Bodenmassen umgelagert, teilweise wird Bergematerial aus umliegenden Bergehalden eingebaut.

Die Fläche ist im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen als eine in Sanierung befindliche Altlast der ehemaligen Bergehalde und des Absinkweiheres Hirschbach erfasst.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Aufgrund der völlig veränderten Böden können erhebliche Auswirkungen auf natürliche Bodenstandorte ausgeschlossen werden.

Die Versiegelung durch die geplanten PV-Module erfolgt jeweils punktuell, so dass der Eingriff in die Fläche gering ist. Durch die Modultische ergibt sich im Bereich des Solarparkes dennoch ein hoher Versiegelungsgrad.

Gemäß der Stellungnahme des LUA muss die im Abschlussbetriebsplanverfahren geforderte Sicherungswirkung der Bodenüberdeckung im Zuge der Eingriffe, die durch die Errichtung eines Solarparks einhergehen, gesichert sein. Die schädlichen Bodenveränderungen müssen nach Ende des Abschlussbetriebsverfahrens ebenfalls gesichert sein, um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden.



Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Beschränkung der dauerhaften Versiegelungen bei Errichtung der Module auf ein Mindestmaß bzw. Rückbau der Versiegelungen nach Betriebsende.
- Einhalten der geforderten Sicherungswirkung der Bodenüberdeckung hinsichtlich der Altlastenproblematik.
- Dauerhafte Sicherung der schädlichen Bodenveränderungen im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsverfahrens.

Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gewässer sind ebenfalls nicht vorhanden.

Der natürliche Vorfluter ist der Sulzbach, der etwa 200 m östlich des Vorhabens verläuft. Die geregelte Entwässerung des Gebietes wird derzeit durch die Sanierungsarbeiten hergestellt.

Im Jahr 2011 wurde mit einem Grundwassermonitoring begonnen, das auch noch nach Abschluss der Sanierungsarbeiten auf unbestimmte Zeit fortzuführen ist. Die Beprobung der Grundwassermessstellen erfolgt vierteljährlich. Bei anorganischen Parametern konnten Prüfwertüberschreitungen für Sulfat, Schwermetalle und Cyanide gemessen werden. Bei den organischen Schadstoffen sind Belastungen durch PAK und BTEX festgestellt worden. Durch die Massenbewegungen im Bereich der Halde ist grundsätzlich mit einer erhöhten Elution von Schadstoffen aus der Halde zu rechnen, die eine Änderung des Vorgehens bei der Sanierung erforderlich machen können (Hinweise entnommen aus der Stellungnahme des LUA).

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf die natürlichen Faktoren des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig veränderten Standort handelt.

Gemäß der Stellungnahme des LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist auf schädliche Bodenveränderungen hinzuweisen, die nach Ende des Abschlussbetriebsplanverfahrens nachweislich dauerhaft gesichert sein müssen, so dass aus den verbliebenen Restbelastungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch und Grundwasser) zu befürchten sind. Dies sicherzustellen obliegt dem bergrechtlichen Abschlussbetriebsverfahren. Erst wenn dieses Verfahren abgeschlossen und das Plangebiet aus der Bergaufsicht entlassen ist, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere auf das Grundwasser, nicht mehr zu befürchten.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Schaffung von Wassernotwegen für den Fall von Starkregenereignissen.
- Dauerhafte Sicherung der schädlichen Bodenveränderungen im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsverfahrens.



Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Laut Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken befindet sich das Gebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion. Dieses ist gekennzeichnet durch eine starke Abkühlung in der Nacht und einem Frischluftaustausch zwischen Freiland und den angrenzenden Siedlungsbereichen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft(-qualität) handelt es sich um einen unvorbelasteten Raum.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Die zwischenzeitliche Bewaldung des Plangebietes führte zu einer Einschränkung der Kaltluftproduktion sowie des Frischluftabflusses in Richtung der angrenzenden Siedlungsgebiete. Durch die Wiederherstellung von Offenlandbereichen ist wieder mit einem Anstieg dieser Faktoren zu rechnen.

Der Ausbau und die Nutzung von Erneuerbaren Energien ist hinsichtlich des Schutzgutes Klima generell positiv zu bewerten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft ist lediglich mit temporären Beeinträchtigungen in Folge der Bauphase (Lieferverkehr, ggf. Staubimmissionen) zu rechnen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden können.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Beschränkung der dauerhaften Versiegelungen bei Errichtung der Module auf ein Mindestmaß bzw. Rückbau der Versiegelungen nach Betriebsende.

Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Ortsbild wird durch die ehemalige bergbauliche Nutzung bestimmt. Die durch die Sukzession entstandenen Gehölze auf der Halde haben vor allem die Wirkung eines bewaldeten Hügels vermittelt. Zu Beginn der Sanierungsarbeiten wurde das Plangebiet größtenteils freigestellt, so dass es sich aktuell als vegetationslose Rohbodenfläche mit wenigen verbliebenen Gehölzinseln darstellt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zu einer deutlichen technischen Überprägung des Gebietes. Maßgeblicher Bewertungsfaktor stellt dabei die Einsehbarkeit aus den umgebenden Gebieten dar. Aufgrund der sehr steilen Böschungskante im südwestlichen Bereich, ist die Einsehbarkeit für die dort befindlichen Wohnbauflächen gering. Eine hohe Einsehbarkeit beschränkt sich somit insbesondere auf höher gelegene Flächen im weiteren Umfeld, wodurch die Wirkung der Freiflächenanlage abgemildert wird. Hier ist vor allem auch die technische Überprägung des dicht bebauten Sulzbachtals zu nennen.



Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Bepflanzung entlang der Außengrenze (sofern möglich) zur Anpassung an das Landschaftsbild und Vermeidung von Fernsichtbeziehungen.

Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Schutzwürdige Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden aufgrund des Standortes auch nicht vermutet.

Zu den Sachgütern können die Versorgungsanlagen und Messstellen gezählt werden, die im Plangebiet vorhanden sind.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die Sachgüter im Gebiet sind bekannt und werden im Zuge der weiteren Planungen hinreichend beachtet.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Es wird vorsorglich auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) hingewiesen.

Mensch

Bestandsbeschreibung

Vor Beginn der Sanierungsarbeiten war die Fläche überwiegend bewaldet und wurde, trotz Einzäunung und Betretungsverbot, von der ansässigen Bevölkerung zur Naherholung genutzt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Zwischen Wohnbebauung und ehemaligem Absinkweiher mit geplantem Solarpark liegt eine Böschung, die im Zuge der Sanierung abgeflacht wird. Hierdurch wird die Sicht auf das höher gelegene Plateau eingeschränkt.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist nicht zu erkennen. Die Flächen sollen in weiten Bereichen für die Naherholung geöffnet werden, ein Wegesystem soll etabliert und erhalten werden.

Um Blendwirkungen auszuschließen, wurde ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass eine Blendwirkung für die Verkehrswege aufgrund der Topographie ausgeschlossen werden kann. Für die umliegende Wohnbebauung wurden teils beträchtliche Überschreitungen hinsichtlich der Anforderungen der LAI-Hinweise ermittelt. Aus diesem Grund wurde die Ausrichtung der Module überarbeitet, so dass sich die Anforderungen der LAI-Hinweise insgesamt eingehalten und erhebliche Auswirkungen somit ausgeschlossen werden können.

Risiken durch den unkontrollierten Abfluss in Folge durch Starkregenereignisse können durch die derzeit laufende Sanierung und die Herstellung von Notwasserwegen vermieden werden.



Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Umsetzung der Empfehlungen/Vorgaben des Blendgutachtens insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung der Module.
- Schaffung von Wassernotwegen für den Fall von Starkregenereignissen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung

Folgende Hinweise und Empfehlungen lassen sich aus der schutzgutbezogenen Betrachtung zusammenfassen:

- Erhalt und Schutz der angrenzenden hochwertigen Strukturen, insbesondere in der Bauphase.
- Extensive Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Solarparks.
- Vermeidung einer Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger (Ausparungen in der Umzäunung).
- Habitatverbesserung durch Anlage von flachen Geländemulden zur Schaffung von temporären Kleingewässern.
- Umsetzung der Maßnahmen gemäß der bergrechtlichen Sanierungsplanung
 - Absammeln und Umsiedeln der vorkommenden Mauereidechsen vor der Baumaßnahme
 - Aufstellen von Reptilienschutzzäunen zur Vermeidung von Einwanderungen während der Bauphase
 - Eingrünung des Solarparks nach Süden in Richtung Wohnbebauung
 - Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Mauereidechse
- Beschränkung der dauerhaften Versiegelungen bei Errichtung der Module auf ein Mindestmaß bzw. Rückbau der Versiegelungen nach Betriebsende.
- Einhalten der geforderten Sicherungswirkung der Bodenüberdeckung hinsichtlich der Altlastenproblematik.



- Schaffung von Wassernotwegen für den Fall von Starkregenereignissen.
- Dauerhafte Sicherung der schädlichen Bodenveränderungen im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsverfahrens.
- Bepflanzung entlang der Außengrenze (sofern möglich) zur Anpassung an das Landschaftsbild und Vermeidung von Fernsichtbeziehungen.
- Umsetzung der Empfehlungen/Vorgaben des Blendgutachtens insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung der Module.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken, um so die Entwicklung eines Solarparks zu ermöglichen. Es handelt sich um eine Konversionsfläche, die gemäß EEG vornehmlich für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden soll. Eine vergleichbare Konversionsfläche ist im Umfeld nicht vorhanden, so dass auf eine Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten im herkömmlichen Sinne verzichtet werden kann.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind im Rahmen der Beteiligung hinreichend bekannt.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planung- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken.

3.3 Quellenverzeichnis

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Geologische Karte des Saarlandes 1:50.000. Saarbrücken.

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Hydrogeologische Karte des Saarlandes 1:100.000, 3 Blätter: Wasserleitvermögen, Geologische Übersicht, Grundwasserbeschaffenheit. Saarbrücken.

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Hrsg.) o.J.: Naturschutzdaten, Wasserdaten, Bodendaten, Daten zur Bodenübersichtskarte Saarland M 1:100.000 (BÜK 100), URL: www.Geoportal.Saarland.de. Saarbrücken.



Landeshauptstadt Saarbrücken (Hrsg.) 2012: Stadtklimaanalyse Saarbrücken - Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für das Stadtgebiet Saarbrücken, Planungshinweiskarte Stadtklima, Stadtklimatische Gesamtanalyse der Landeshauptstadt Saarbrücken. Projektbearbeitung: Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, im Auftrag des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz. Saarbrücken.

Minister für Umwelt, DELATTINIA und OBS (Hrsg.) 2020: Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung von Norbert Roth, Rolf Klein und Sebastian Kiepsch, Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes von Christine Harbusch, Markus Utesch, Rolf Klein und Dirk Gerber, URL: www.rote-liste-saarland.de. Saarbrücken.

Von der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Verfügung gestellte Daten und Gutachten zum im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“:

- LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (2023) Gutachten G36/2023 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung durch eine in Saarbrücken-Dudweiler zu installierende Photovoltaikanlage, Stand 24.07.2023
- Unterlagen der Abschlussbetriebsplanung: Änderungsantrag der RAG Aktiengesellschaft vom 13.06.2023 sowie Zulassung des Antrages vom 26.07.2023



4. Zusammenfassung

Auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst nachfolgende Darstellungsänderungen:

Tabelle 3: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Grünfläche“	„Sonderbaufläche Photovoltaik“	ca. 11,6 ha

Die Fläche der geplanten Änderung betrifft eine Fläche der ehemaligen Bergehalde bzw. des ehemaligen Absinkweihers „Hirschbach“. Es handelt sich somit um einen vollständig überprägten Standort. Die Fläche befindet sich derzeit noch unter Bergaufsicht. Der Abschlussbetriebsplan aus dem Jahr 2020 wurde mit Zulassung vom 26.07.2023 (Aktenzeichen 4850/04/16-156) so geändert, dass die Realisierung eines Solarparkes möglich ist. Formal sind somit keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten bzw. auszugleichen, da diese bereits durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) behandelt wurden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen durch aktuelle Erhebungen Nachweise von geschützten und/oder gefährdeten Arten und deren Lebensräume vor. Zu nennen sind u.a. die wertgebenden Vogelarten Star, Haussperling, Goldammer und Buntspecht sowie die Mauereidechse. Für diese Arten wurden Maßnahmen im LBP ermittelt, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Boden befinden sich keine natürlichen Strukturen innerhalb des Plangebietes. Jedoch geht durch die schadhaften Bodenveränderungen und den durch Grundwassermessungen nachgewiesenen Schadstoffen eine Gefahr von der Fläche selbst aus. Die dauerhafte Sicherung ist Aufgabe des Abschlussbetriebsplanverfahrens. Erst wenn keine Gefahr mehr von der Fläche ausgeht, kann eine Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft(-sbild) sind durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen, da keine besonderen Strukturen oder eine bedeutende Fernwirkung vorhanden sind.

Kulturgüter werden aufgrund der ehemaligen Nutzung nicht erwartet. Die Sachgüter sind hinlänglich bekannt. Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können erhebliche Auswirkungen somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Art der Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima und die Lufthygiene erwartet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung zu erkennen. Negative Auswirkungen durch Blendwirkungen konnten durch das Blendgutachten ausgeräumt werden.

Folgende Hinweise oder Empfehlungen lassen sich aus der schutzgutbezogenen Betrachtung zusammenfassen:



- Erhalt und Schutz der angrenzenden hochwertigen Strukturen, insbesondere in der Bauphase.
- Extensive Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Solarparkes.
- Vermeidung einer Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger (Ausparungen in der Umzäunung).
- Habitatverbesserung durch Anlage von flachen Geländemulden zur Schaffung von temporären Kleingewässern.
- Umsetzung der Maßnahmen gemäß der bergrechtlichen Sanierungsplanung
 - Absammeln und Umsiedeln der vorkommenden Mauereidechsen vor der Baumaßnahme
 - Aufstellen von Reptilienschutzzäunen zur Vermeidung von Einwanderungen während der Bauphase
 - Eingrünung des Solarparks nach Süden in Richtung Wohnbebauung
 - Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Mauereidechse
- Beschränkung der dauerhaften Versiegelungen bei Errichtung der Module auf ein Mindestmaß bzw. Rückbau der Versiegelungen nach Betriebsende.
- Einhalten der geforderten Sicherungswirkung der Bodenüberdeckung hinsichtlich der Altlastenproblematik.
- Schaffung von Wassernotwegen für den Fall von Starkregenereignissen.
- Dauerhafte Sicherung der schädlichen Bodenveränderungen im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsverfahrens.
- Bepflanzung entlang der Außengrenze (sofern möglich) zur Anpassung an das Landschaftsbild und Vermeidung von Fernsichtbeziehungen.
- Umsetzung der Empfehlungen/Vorgaben des Blendgutachtens insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung der Module.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Dudweiler, „Solarpark Hirschbach“

Gliederung

- I. Vorbemerkung**
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- III. Ablauf des Planungsverfahrens**
- IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen**

I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Teiländerung verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines rd. 8 ha großen Solarparks zu schaffen. Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von der aktuellen Darstellung „Grünfläche“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erforderlich. Die Darstellung „Flächen für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ soll weiterhin auch innerhalb des Geltungsbereiches bestehen bleiben, da nach Betriebsende und Rückbau des Solarparks als Folgenutzung wieder eine Grünfläche festgesetzt werden soll. Die Größe der Flächennutzungsplanänderung beträgt insgesamt ca. 11,6 ha.

III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom **12.12.2022** hat die Landeshauptstadt Saarbrücken die Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Stadtteils Dudweiler, im Bereich „Solarpark Hirschbach“, beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **17.02.2023** über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen der Auslegung der Unterlagen vom **22.05.2023** bis einschließlich **23.06.2023** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **20.05.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **30.05.2023** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis **03.07.2023** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **06.10.2023** den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung, den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten, die im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens erstellt wurden, vom **09.11.2023** bis einschließlich **09.12.2023** im Internet veröffentlicht sowie gleichzeitig öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), die Veröffentlichung im Internet sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **08.11.2023** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **08.11.2023** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis zum **08.12.2023** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **02.02.2024** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **02.02.2024** die Änderung des Flächennutzungsplans „**Solarpark Hirschbach**“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am **05.03.2024** genehmigt. Die Genehmigung ist am **09.03.2024** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „**Solarpark Hirschbach**“ rechtswirksam.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Diese erfolgte durch Auslegung der Unterlagen vom **22.05.2023** bis einschließlich **23.06.2023**. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Keine Bedenken merkten die **Creos Deutschland GmbH**, die **energis-Netzgesellschaft mbH**, die **Iqony Energies GmbH** sowie die **Steg Power GmbH** an.

- Ebenfalls schlossen sich das **Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung** (Flurbereinigung), die **Landeshauptstadt Saarbrücken** (Untere Bauaufsichtsbehörde, Amt für Kinder und Bildung, ZKE), die **Landwirtschaftskammer für das Saarland**, das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (F/5 Oberste Straßenbaubehörde), der **Landesbetrieb für Straßenbau**, der **Saarwaldverein**, das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** (Landesplanung) sowie die **Gemeinde Quierschied** dieser Haltung an.
- Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** kündigte an, zu gegebener Zeit im weiteren Verfahren zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abzugeben.
- Die **Stadtwerke Saarbrücken Netz AG** äußerten keine Bedenken, wiesen jedoch auf die Erfordernisse der jederzeit frei zugänglichen Versorgungsanlagen, der mit Baustellenfahrzeugen befahrbaren Trassen sowie die Unzulässigkeit eines Überbauens mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen bzw. die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk hin.
- Im Plangebiet befindet sich eine LWL-Erdkabeltrasse der **VSE Verteilnetz GmbH**. Vor Beginn von Bauarbeiten ist eine örtliche Einweisung erforderlich, Verlegung von Kabeln bedürfen einer Zustimmung, evtl. erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.
- Nach Angabe der **Bundesnetzagentur** sind die Belange des Richtfunks durch das Vorhaben nicht berührt und keine Funkmessstellen der BNetzA betroffen. Es wurde auf die gesetzlichen Vorgaben zur rechtzeitigen Registrierung der Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister hingewiesen.
- Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** (Ref. Wirtschafts- und Standortpolitik) bat um Beteiligung des Oberbergamtes des Saarlandes.
- Durch das **Oberbergamt des Saarlandes** wurde auf die Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus hingewiesen. Der letzte Abbau liegt mehr als 50 Jahre zurück, sodass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche hieraus erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Das Plangebiet liegt innerhalb der Betriebsfläche des ehemaligen Absinkweihers und der Bergehalde Hirschbach und untersteht derzeit noch vollständig der Bergaufsicht. Seitens des Oberbergamtes wurde die RAG AG sowie das Bergamt Saarbrücken um Stellungnahme gebeten.
- Die **RAG AG** teilte mit, dass die in Rede stehenden Fläche es im Wesentlichen den ehemaligen „Schlammweiher“ und die ehemalige Bergehalde Hirschbach umfasst. Die überplante Fläche steht größtenteils noch unter Bergaufsicht, die Durchführung des ABP-Verfahrens obliegt der RAG AG. Ferner fanden im Bereich des Vorhabens Abbautätigkeiten bis vor dem Jahr 1969 statt. Da der letzte Abbau deutlich mehr als 50 Jahre zurückliegt, sind die bergbaulichen Einwirkungen hieraus erfahrungsgemäß abgeklungen. Auf der Planfläche sind mehrere Grundwasser- und Inklinometermessstellen vorhanden, welche zur Beprobung regelmäßig zugänglich sein müssen. Weiter befindet sich im Norden des Gebietes ein Luftschutzstollen.
- Das **Fernstraßen-Bundesamt** verwies auf die Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes, die im Verfahren eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes abgeben wird.

- Gemäß dem Hinweis der **Autobahn GmbH des Bundes** ist sicherzustellen, dass durch die PV-Anlage zu keiner Zeit eine Gefährdung (z.B. Blendwirkung) der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn oder der Anschlussstelle entsteht.
- Nach Auskunft des **Landesdenkmalamtes** befinden sich im Plangebiet keine Bau- bzw. Bodendenkmäler. Es wurde auf die Vorgaben zur Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot sowie auf Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (§§ 16, 28 SDschG).
- Die **Deutsche Bahn AG** (DB Immobilien) verwies in ihrer Stellungnahme auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise. Es erging der Hinweis auf den geplanten Bau einer Lärmschutzwand, geplante Gleiserneuerungsarbeiten und eine planfestgestellte 110-kV Bahnstromleitung im Umfeld des Plangebietes.
- Das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (Abteilung Naturschutz und Forsten) wies darauf hin, dass das Abschlussbetriebsplanverfahren einem Bebauungsplan gleichkommt, § 8 Abs. 5 Landeswaldgesetz analog gilt und die Umwandlung von Wald keiner gesonderten Genehmigung der Forstbehörde bedarf.
- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** wies auf folgende Punkte hin:
 - **Natur- und Artenschutz:** Es bestehen keine Bedenken, sofern alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des geänderten Abschlussbetriebsplanverfahrens – vor Rechtskraft des Bebauungsplanes – durch die Obere Naturschutzbehörde zugelassen wurden und diese innerhalb des Umweltberichts zur Änderung des FNP dargelegt bzw. nachrichtlich und verbindlich übernommen werden.
 - **Altlasten:** Bei der Vorhabensfläche handelt es sich gem. Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen um eine in Sanierung befindliche Altlast der ehemaligen Bergehalde und des Absinkweihers Hirschbach. Im Zuge des Verfahrens zur Beendigung der Bergaufsicht erfolgt eine Altlastensanierung. Das im Vorfeld der eigentlichen Sanierung begonnene Grundwassermonitoring ist nach Abschluss der Sanierungsarbeiten auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Durch die Massenbewegungen im Bereich der Halde ist grundsätzlich mit einer erhöhten Elution von Schadstoffen aus der Halde zu rechnen, die eine Änderung des Vorgehens bei der Sanierung erforderlich machen können. Die Herstellung eines Solarparks entspricht nicht mehr der im Nachnutzungskonzept festgelegten Folgenutzung. Der Sanierungsplan ist in der Zuständigkeit des Bergamtes an die geänderte Nutzung anzupassen.
 - **Boden- und Grundwasserschutz:** Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter Boden und Wasser der Begründung zum FNP sind gem. der Stellungnahme zu ändern. Weiterhin ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Wasser gem. den Ausführungen aus Sicht des Grundwasserschutzes zu ändern.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom **09.11.2023** bis einschließlich **09.12.2023** statt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen

der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände geäußert haben. Darüber hinaus bekräftigten Behörden teilweise die zuvor geäußerten Stellungnahmen.

Auch gaben Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab, in der jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht wurden: die **Aprium GmbH**, die **Creos Deutschland GmbH**, die **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** sowie das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (Referat F/6 Neue Mobilitätsformen).

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen und Bedenken teilweise inhaltlich erweitern:

- Gemäß den Anmerkungen der **Deutschen Telekom Technik GmbH** sind im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab:

- Seitens des **Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (Referat F/3 Oberste Straßenverkehrsbehörde) wurden auf je nach Sonnenstand mögliche Spiegelungen und Reflexionen hingewiesen, die den Straßenverkehr beeinträchtigen können. Es wurde die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen.
- Die **VSE NET GmbH** wies auf die im Plangebiet befindliche LWL-Erdkabeltrasse und auf die vor Beginn von Bauarbeiten erforderliche örtliche Einweisung sowie die bei Verlegung von Kabeln notwendige Zustimmung hin. Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.
- Durch den **Entsorgungsverband Saar** (EVS) (Abwasserwirtschaft) erging der Hinweis, dass Informationen zu möglichen Leitungsverläufen anderer oder der Kommune, bei Bedarf von den jeweils zuständigen Stellen einzuholen sind.

V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung**.

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse der Gutachten zu eventuellen Blend- und Störwirkung durch die geplante Photovoltaikanlage sowie die Unterlagen der bergrechtlichen Verfahren (Zulassung Änderung der landschaftspflegerischen

Begleitplanung und Zulassung altlastentechnische, standsicherheitstechnische und entwässerungstechnische Sanierungsplanung (Genehmigungsplanung) mit landschaftspflegerischem Begleitplan; Übersichtsplan) flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, sofern aufgezeigte notwendige Schutz- und Verminderungsmaßnahmen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als ebenfalls nicht erheblich zu bewerten.

VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie innerhalb der Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich aus den Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Anpassung der Planung. Auch aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde dies nicht erforderlich. Hinweise und Anregungen, die die Ebene der Flächennutzungsplanung betrafen wurden entsprechend aufgenommen und die Begründung bzw. der Umweltbericht zur FNP-Änderung textlich angepasst.

VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgte auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken, um so die Entwicklung eines Solarparks zu ermöglichen. Es handelt sich um eine Konversionsfläche, die gemäß EEG vornehmlich für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden soll. Eine vergleichbare Konversionsfläche ist im Umfeld nicht vorhanden, sodass auf eine Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten im herkömmlichen Sinne verzichtet werden kann.